

UKAS

PRÄSIDENT DER RUSSISCHEN FÖDERATION

ÜBER DAS BESONDERE VERFAHREN
ZUR DURCHFÜHRUNG (ABWICKLUNG) BESTIMMTER ARTEN VON GESCHÄFTEN (VORGÄNGEN)
ZWISCHEN BESTIMMTEN PERSONEN

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in den Erlassen des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. März 2022 N 81 „Über zusätzliche zeitweilige Maßnahmen wirtschaftlicher Art zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation“ und vom 5. März 2022 N 95 „Über ein zeitweiliges Verfahren zur Vollstreckung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ vorgesehen sind, erlasse ich hiermit:

1. Einführung eines besonderen Verfahrens für die Vollstreckung (Vollstreckung) zwischen Gebietsansässigen und ausländischen Personen, die mit ausländischen Staaten, die feindliche Handlungen gegen die Russische Föderation begehen, verbunden sind, russischen juristischen und natürlichen Personen (auch wenn diese ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen, der Ort ihrer Registrierung, der Ort ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit oder der Ort der überwiegenden Gewinnabschöpfung aus ihrer Tätigkeit diese Staaten sind) oder Personen, die der Gerichtsbarkeit der Russischen Föderation unterliegen (auch wenn diese ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen, der Ort ihrer Registrierung, der Ort ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit oder der Ort der überwiegenden Gewinnabschöpfung aus ihrer Tätigkeit diese Staaten sind).
2. Die in Absatz 1 dieses Erlasses vorgesehenen Geschäfte (Operationen) können auf der Grundlage von Genehmigungen durchgeführt werden, die von der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation erteilt werden und gegebenenfalls die Bedingungen für die Durchführung (Ausführung) solcher Geschäfte (Operationen) enthalten.
3. Das durch diese Verordnung festgelegte Verfahren findet keine Anwendung auf Geschäfte (Operationen), die gemäß der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30. Juni 2022 Nr. 416 „Über die Anwendung wirtschaftlicher Sondermaßnahmen im Brennstoff- und Energiebereich im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen bestimmter ausländischer Staaten und internationaler Organisationen“ durchgeführt (ausgeführt) werden, sowie auf Geschäfte (Operationen), die in der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. August 2022 Nr. 520 „Über die Anwendung wirtschaftlicher Sondermaßnahmen im Finanz- und Brennstoff- und Energiebereich im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen bestimmter ausländischer Staaten und internationaler Organisationen“ vorgesehen sind.
4. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Erlasses und des Absatzes 1 des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 4. Mai 2022 N 254 „Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ gelten die Bestimmungen des Absatzes 12 des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. März 2022 N 95 „Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ und des Absatzes 4 des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 4. Mai 2022 N 254 „Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“. 5.
5. (5) Die in ausländischer Währung ausgedrückten Verpflichtungen aus Verträgen über Bankkonten (Einlagen), die zwischen Kreditorganisationen, gegen die von den in Absatz 1 dieses Erlasses genannten ausländischen Staaten restriktive Maßnahmen verhängt wurden, und Kunden dieser Organisationen, die gebietsansässige juristische Personen sind, geschlossen wurden, werden als ordnungsgemäß erfüllt anerkannt, wenn diese Verpflichtungen in Rubel in einer Höhe erfüllt werden, die dem Wert der Verpflichtungen in ausländischer Währung (unabhängig von der Währung, in der dieser Wert ausgedrückt ist) entspricht und wie folgt berechnet wird
6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anteile am Satzungskapital direkt oder indirekt juristischen Personen gehören, die Nutzer von Baugrundstücken auf dem Territorium der Russischen Föderation sind und in der Liste der strategischen Unternehmen und strategischen Aktiengesellschaften aufgeführt sind, die durch den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 4. August 2004 N 1009 „Über die Bestätigung der Liste der strategischen Unternehmen und strategischen Aktiengesellschaften“ genehmigt wurde, sind berechtigt, den Teilnehmern dieses Dokuments keine Informationen über ihre Tätigkeit zu geben.
7. Ermächtigung des Finanzministeriums der Russischen Föderation, offizielle Erklärungen zur Anwendung dieses Erlasses abzugeben.
8. Die Regierung der Russischen Föderation genehmigt innerhalb von zehn Tagen das Verfahren für die Erteilung der in Absatz 2 dieses Erlasses vorgesehenen Genehmigungen durch die Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation.
9. Die Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Erlasses finden keine Anwendung auf die Beziehungen, die durch Absatz 1 der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 529 vom 8. August 2022 „Über das vorläufige Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen über Bankkonten (Einlagen) in ausländischer Währung und Verpflichtungen aus von ausländischen Organisationen ausgegebenen Schuldverschreibungen“ geregelt werden.
10. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Präsident
der Russischen Föderation
W. PUTIN
Moskau, Kreml
8. September 2022
N 618